

Merkblatt

zum Antrag nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

Auf der Grundlage des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) können Betroffene, die Opfer rechtswidriger strafrechtlicher Entscheidungen eines staatlichen deutschen Gerichts im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 08. Mai 1945 bis zum 02. Oktober 1990 wurden und denen dadurch Nachteile entstanden sind, Rehabilitierung und Entschädigung beantragen.

I. Gerichtliches Rehabilitierungsverfahren:

Zunächst ist es nötig, die Strafverfolgungsmaßnahme vom zuständigen Landgericht für rechtsstaatswidrig erklären und aufheben zu lassen, soweit sie mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar war, insbesondere weil

- sie der politischen Verfolgung gedient hat (z.B. Ungesetzlicher Grenzübertritt, Boykott-hetze, Landesverräterische Nachrichtenübermittlung, Staatsfeindlicher Menschenhandel, Staatsfeindliche Hetze, Ungesetzliche Verbindungsaufnahme, Wehrdienstverweigerung, Wehrdienstentziehung, Spionage, Hochverrat, Zwangseinweisung in Heime, Jugendwerkhöfe und psychiatrische Anstalten etc.),
- die angeordneten Rechtsfolgen in grobem Missverhältnis zu der zugrundeliegenden Tat standen.

Für die Entscheidung über einen Rehabilitierungsantrag ist das Landgericht am Sitz des früheren Bezirksgerichts Rostock, Schwerin oder Neubrandenburg zuständig, in dessen ehemaligen Gerichtsbezirk seinerzeit das erstinstanzliche Strafverfahren oder das Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist.

Anschriften der zuständigen Landgerichte in Mecklenburg-Vorpommern:

Landgericht Neubrandenburg Friedrich-Engels-Ring 15–17 17033 Neubrandenburg Tel.: 0395/ 5444-0	Landgericht Rostock August-Bebel-Str. 15-20 18055 Rostock Tel.: 0381/ 241-2311	Landgericht Schwerin Demmlerplatz 1–2 19053 Schwerin Tel.: 0385/ 7415-0
---	---	--

Antragsberechtigt sind die durch die Entscheidung unmittelbar in ihren Rechten Betroffenen selbst (bzw. deren gesetzliche Vertreter), nach deren Tod die Ehegatten, die Verwandten in gerader Linie, die Geschwister oder Personen, die ein rechtliches Interesse an der Rehabilitierung der Betroffenen haben.

II. Mögliche Folgeansprüche für den Fall der Rehabilitierung:

- **Besondere Zuwendung** für Haftopfer des SED-Regimes (sog. Opferrente) für zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung von mindestens 90 Tagen, wenn der Betroffene bedürftig im Sinne des Gesetzes ist (Renten bleiben bei der Einkommensberechnung unberücksichtigt).
- **Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen sowie Geldstrafen** des früheren Strafverfahrens gegen den Betroffenen.
- **Kapitalentschädigung** für zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung in Höhe von 306,78 € je angefangener Kalendermonat. Ist bereits eine Kapitalentschädigung auf-

grund der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung des StrRehaG gezahlt worden, kann eine Nachzahlung der erhöhten Kapitalentschädigung (von 153,39 Euro bzw. 281,21 Euro auf nunmehr 306,78 Euro pro angefangenen Haftmonat) beantragt werden.

- **Unterstützungsleistungen für Berechtigte**, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Berechtigte sind die Betroffenen selbst (sofern sie nicht anspruchsberechtigt für die Sonderzuwendung sind) und nach deren Tod die nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder und Eltern), wenn sie durch die Freiheitsentziehung nicht nur unerheblich unmittelbar mitbetroffen waren,
- **Unterstützungsleistungen an die nächsten Angehörigen** auch ohne dass sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, wenn der Betroffene hingerichtet wurde bzw. während oder im Anschluss an die Freiheitsentziehung an deren Folgen verstorben ist,
- **Beschädigtenversorgung** nach dem Bundesversorgungsgesetz bei Betroffenen, die infolge der Freiheitsentziehung eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben,
- **Hinterbliebenenversorgung** nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn der Betroffene an den Folgen der haftbedingten gesundheitlichen Schädigung verstorben ist,
- **Rückübertragung oder Rückgabe von Vermögenswerten** nach dem Vermögensgesetz und dem Investitionsvorranggesetz, wenn eine Einziehung von Gegenständen oder Vermögensentziehung aufgehoben wird.

Zuständig für die Gewährung der **Sonderzuwendung**, der **Kapitalentschädigung** sowie für die **Erstattung von Kosten, notwendigen Auslagen und Geldstrafen** des früheren Strafverfahrens ist in Mecklenburg-Vorpommern das

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin
Briefpostanschrift: 19048 Schwerin
Tel.: 0385/ 588-0

Die **Unterstützungsleistungen** für Berechtigte in einer besonders beeinträchtigten wirtschaftlichen Lage bzw. für nächste Angehörige werden gewährt durch die

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge
An der Marienkapelle 10
53179 Bonn
Tel.: 0228/ 36893-70

Die **Gewährung der Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung** erfolgt im Land M-V durch die Versorgungsämter. Hinsichtlich der Zuständigkeit wenden Sie sich bitte an das

Landesversorgungsamt M-V
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock
Tel.: 0381/ 122289

Zuständig für die Bearbeitung der **Anträge nach dem Vermögens- und Investitionsvorranggesetz** sind in den neuen Bundesländern die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen. Über nähere Einzelheiten kann Ihnen im Land M-V Auskunft geben das

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Regelung offener Vermögensfragen
Wismarsche Straße 159 – 161
19053 Schwerin
Tel.: 0385/ 588 14 136

oder

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Regelung offener Vermögensfragen
(Außenstellen Greifswald)
Am Gorzberg Haus 9
17489 Greifswald
Tel.: 03834/ 559 14 852

Die Anträge auf Rückübertragung bzw. Rückgabe im Strafverfahren entzogener Vermögenswerte sind befristet. Sie sind innerhalb von **6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung des Rehabilitungsgerichts** beim Finanzministerium zu stellen.

Weitere Informationen, Merkblätter, Hinweise usw. zur Rehabilitierung und zu den Folgeansprüchen finden Sie im Internet unter www.bmj.de, wenn Sie dort den Suchbegriff „Rehabilitierung“ eingeben.